

Versorgung mit elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat zur Versorgung Ihrer Versicherten mit elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen neue Vertragspartner durch eine öffentliche Ausschreibung gewonnen. Diese Vertragspartner erfüllen alle Voraussetzungen für eine qualitätsgesicherte Versorgung mit elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen ist die Anzahl der Vertragspartner auf die sogenannten Ausschreibungsgewinner beschränkt. Andere Firmen können für eine Versorgung durch die KNAPPSCHAFT nicht in Anspruch genommen werden.

Was sind elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge?

Elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge werden über einen oder mehrere Elektromotoren angetrieben, die ihre Antriebsenergie aus wiederaufladbaren Batterien beziehen. Sie dienen dazu, sich bei Gehunfähigkeit bzw. stark eingeschränkter Gehfähigkeit im Rahmen des Grundbedürfnisses in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang an die frische Luft zu kommen oder um die üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind (ggf. auch mit Hilfe Dritter durch die Verwendung einer rückwärtigen Fremdbedienung bei mangelnder Verkehrstauglichkeit).

Zu den vertraglich vereinbarten elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen zählen:

- Elektrorollstühle
- Elektromobile
- Treppensteighilfen
- Treppenraupen
- Rollstuhl-Schubgeräte
- Rollstuhl-Aufsteckantriebe
- Rollstuhl-Radnabenantriebe
- motorische, restkraftunterstützende Greifreifenantriebe

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten mit den oben aufgeführten elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen einschließlich Zubehör auf Basis eines Neukauf-/Wiedereinsatzverfahrens, jeweils einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Die Vereinbarung umfasst ebenfalls die Abholung, Lagerung und Instandsetzung.

Die KNAPPSCHAFT kauft die Krankenfahrzeuge und stellt sie leihweise zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält für das Gerät sowie die Dienst- und Serviceleistungen eine einmalige Vergütung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für das medizinisch notwendige elektrische Krankenfahrzeug ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt den für Ihren Wohnort zuständigen Ausschreibungsgewinner zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Ob ein Leistungserbringer Ausschreibungsgewinner ist, kann Ihnen der Leistungserbringer mitteilen. Gerne können Sie dies aber auch bei Ihrem Fachzentrum für Hilfsmittel der KNAPPSCHAFT erfragen.

Sollten Sie uns die Verordnung zusenden, beauftragen wir nach Prüfung gerne den für Ihren Wohnort zuständigen Ausschreibungsgewinner, der umgehend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise bespricht.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner hat der KNAPPSCHAFT vor der Versorgung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Dieses gilt auch für Instandsetzungen.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch des elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugs. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie das Hilfsmittel bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Vertragspartner das Krankenfahrzeug ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen das elektrisch betriebene Krankenfahrzeug eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten elektrisch betriebenen Krankenfahrzeug ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Instandsetzungen anderer Lieferanten, die nicht Ausschreibungsgewinner sind, können durch die KNAPPSCHAFT nicht übernommen werden.

Die Geräte sind für einen Wiedereinsatz geeignet und werden Ihnen leihweise zur Verfügung gestellt. Sollte das Gerät durch Sie nicht mehr benötigt werden, kann es nach Aufbereitung bei einem anderen Kunden wieder eingesetzt werden. Bitte behandeln Sie die Produkte daher pfleglich. Dies spart Kosten und hilft dabei unseren Beitragssatz stabil zu halten.

Ihre KNAPPSCHAFT